

Beglaubigter Ausschnitt aus der Norddeutschen-Rundschau

vom 22.08.96

Bekanntmachung Nr. 90

des Amtes Itzehoe-Land für die
Gemeinde Drage
Genehmigung des Bebauungs-
planes Nr. 1 der Gemeinde Drage
„für den Bereich Hansch, west-
lich der Bebauung der K 71 und
nördlich des landwirtschaftlichen
Weges“

Der von der Gemeindevertretung
Drage in der Sitzung am 21. Au-
gust 1995 beschlossene Bebau-
ungsplan Nr. 1 der Gemeinde Dra-
ge „für den Bereich Hansch, west-
lich der Bebauung der K 71 und
nördlich des landwirtschaftlichen
Weges“ bestehend aus der Plan-
zeichnung (Teil A) und dem Text
(Teil B) ist gem. § 11 Abs. 1 Halb-
satz 1 BauGB und § 92 Abs. 4 Satz
2 Landesbauordnung durch den
Landrat des Kreises Steinburg mit
Verfügung vom 11. 12. 95 geneh-
migt worden.

Der Bebauungsplan tritt am Tage
nach der Bekanntmachung in
Kraft. Jedermann kann den Bebau-
ungsplan und die Begründung da-
zu von diesem Tage ab in der
Amtsverwaltung Itzehoe-Land in
Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3,
Zimmer 23, während der Dienst-
stunden einsehen und über den
Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs.
1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB be-
zeichneten Verfahrens und Form-
vorschriften ist unbeachtlich,
wenn sie nicht innerhalb eines
Jahres seit dieser Bekanntma-
chung schriftlich gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht wor-
den ist. Mängel der Abwägung
sind unbeachtlich, wenn sie nicht
innerhalb von 7 Jahren seit dieser
Bekanntmachung schriftlich ge-
genüber der Gemeinde geltend ge-
macht worden sind. Dabei ist der
Sachverhalt, der die Verletzung
oder den Mangel begründen soll,
darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs.
3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Bau-
GB über die fristgemäße Geltend-
machung etwaiger Entschädi-
gungsansprüche für Eingriffe in
eine bisher zulässige Nutzung
durch diesen Bebauungsplan und
über das Erlöschen von Entschädi-
gungsansprüchen wird hingewie-
sen.

Ist die Bebauungsplansatzung un-
ter Verletzung von Formvorschrif-
ten der Gemeindeordnung für
Schleswig-Holstein über die Aus-
fertigung, Bekanntmachung oder
unter Verletzung von Verfahrens-
und Formvorschriften der Ge-
meindeordnung zustandekom-
men, so ist die Verletzung unbe-
achtlich, wenn sie nicht schrift-
lich innerhalb eines Jahres seit Be-
kanntmachung dieses Bebauungs-
planes gegenüber der Gemeinde
unter Bezeichnung der verletzten
Vorschrift oder Tatsache, die die
Verletzung ergibt, geltend gemacht
worden ist.

Itzehoe, den 19. August 1996
Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Reese

Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original
wird hiermit bescheinigt.

wird

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Itzehoe, den



12.3. AUG. 1996